

Regelungen im Krankheitsfall

- Die Erziehungsberechtigten benachrichtigen die Schule im **Krankheitsfall und bei jeglicher Abwesenheit** einer Schülerin/ eines Schülers vor Unterrichtsbeginn. Dies soll per **Elternportal** und nur im Notfall telefonisch erfolgen.
- Sollte ein(e) Schüler(in) **unentschuldigt fehlen**, wird die Schule umgehend versuchen, die Eltern davon in Kenntnis zu setzen. Die **Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde einer Klasse** kontrolliert deshalb die Anwesenheit in den ersten zehn Minuten der Unterrichtsstunde, prüft im Infoportal, ob fehlende Schülerinnen/ Schüler an diesem Tag neu fehlen und ob eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sollte im Infoportal keine Absenz registriert sein, meldet ein(e) Schüler(in) das Fehlen spätestens 20 Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat. Dort wird die weitere Prüfung der Abwesenheit durchgeführt.
- Dauert eine **Erkrankung länger als 5 Tage**, so ist beim Wiedererscheinen der Schülerin/ des Schülers ein **ärztliches Attest** im Sekretariat abzugeben.
- **Erkrankt ein(e) Schüler(in) während der Unterrichtszeit**, kann vom Direktorat eine Befreiung ausgesprochen werden. Erkrankte Schüler(innen) der Jgst. 5-10 müssen von einem Erziehungsberechtigten aus dem Sekretariat abgeholt werden.
- **Ab der 11. Jgst. können die Schülerinnen und Schüler im Falle einer Befreiung ohne Begleitung nach Hause gehen, sofern eine telefonische Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegt und die/ der Betroffene dazu in der Lage ist. Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, dürfen bei einer Befreiung wegen Krankheit grundsätzlich selbstständig den Nachhauseweg antreten, ihre Eltern werden aber telefonisch informiert.**
- **Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist zu beachten, dass**
 - in Klasse 5-11 die Lehrkräfte in jedem Fall Bescheid wissen müssen, d.h. dass bei einer spontanen Erkrankung/ Abholung während einer Pause mit der Lehrkraft der vorherigen bzw. der nachfolgenden Stunde in der Regel Rücksprache erfolgen muss.
 - in Stufe 12/13 der erste Weg bei Unwohlsein, Krankheit o.Ä. ins Sekretariat führt, wo man sich das Formular zur Unterrichtsbefreiung abholt. Mit diesem geht man zu einem der OSKs oder einem Mitglied der Erweiterten Schulleitung. Dann wird die unterzeichnete Befreiung im Sekretariat abgegeben (-> Eintrag ins Infoportal).

- Im Falle eines **Arztbesuches ohne akute Erkrankung**, der möglichst nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden soll, muss eine Unterrichtsbefreiung über das Elternportal rechtzeitig vorher eingeholt werden (schriftlich begründeter Antrag der Eltern; im Elternportal technisch möglich bis 3 Tage vor dem Arzttermin). Dasselbe gilt für **andere Befreiungen** wie z.B. Firmung o.Ä. Bei Befreiungen von mehreren Tagen ist ein Antrag einzureichen sowie Rücksprache mit der Schulleitung zu halten.

- Jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schülerinnen und Schüler sind an bestimmten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit (s. a. Terminkalender). Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Schule rechtzeitig über den Grund und die Dauer der Abwesenheit zu unterrichten. Dies geschieht, indem sie einen Befreiungsantrag stellen (dies dient nur zur Information, eine Genehmigung ist selbstverständlich). **Eine sehr frühzeitige Beantragung (spätestens aber 3 Tage im Vorfeld) erleichtern schulische Planungen deutlich.**

- **Beurlaubungen für Tage vor Ferienbeginn oder nach Ferienende** (um z.B. einen bestimmten Flug zu nutzen) werden aus Gründen der Gleichbehandlung grundsätzlich nicht gewährt (Schulpflicht!).

- An **Tagen mit großen Leistungsnachweisen (Schulaufgaben)** müssen erkrankte Schüler(innen) ein **ärztliches Attest** vorlegen. Dieses muss unaufgefordert spätestens am 10. Tag nach dem Termin des Leistungsnachweises erbracht und im Sekretariat abgegeben werden. Diese Regelung gilt zudem **bei kleinen angekündigten Leistungsnachweisen in den Jahrgangsstufen 10-13.**

- **Sportbefreiungen:** Wenn ein(e) Schüler(in) am Sportunterricht nicht aktiv teilnehmen kann, so muss sie/er trotzdem anwesend sein und wird im Sportunterricht anderweitig eingebunden. Eine Befreiung im Elternportal ist nicht möglich. Eine schriftliche Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht muss bei der Sportlehrkraft persönlich abgegeben werden.